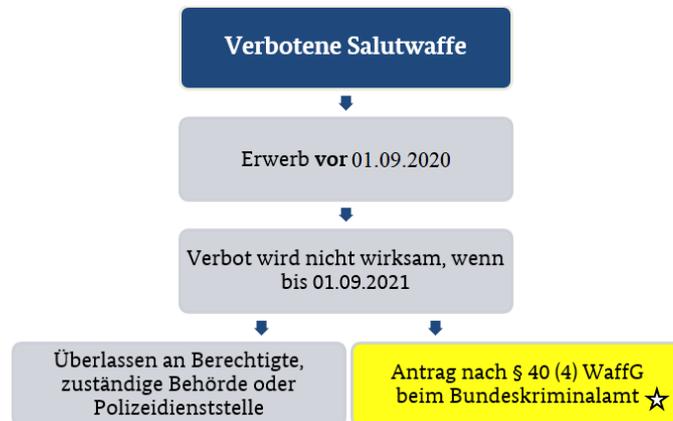


Salutwaffen

Salutwaffen werden ab dem 01.09.2020 nach ihrem 'Ursprungszustand' eingruppiert. War die Ursprungswaffe eine verbotene Waffe gem. Anlage 2 WaffG wird die Salutwaffe als verbotene Waffe eingestuft. War die Ursprungswaffe eine erlaubnispflichtige Schusswaffe bleibt die Salutwaffe eine erlaubnispflichtige Waffe.

aus einer verbotenen Waffe gem. Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nr. 1.2.8

Sofern es sich um eine ehemals verbotene Schusswaffen (gem. Anlage 2, Abschnitt 1 WaffG) handelt, welche zu einer Salutwaffen umgebaut wurde ist gem. dem nachfolgenden Schaubild zu verfahren:



☆ Der Antrag auf der Seite <http://warendorf.polizei.nrw> heruntergeladen werden.

aus einer erlaubnispflichtigen Waffe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 zum WaffG; § 2 Abs. 2 WaffG Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG

Anforderungen an Lang- und Kurzwaffen, die **vor dem 01.04.1976** abgeändert wurden:

- Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.6 zum WaffG, § 3 der 1. WaffV vom 19.12.1972 sowie WaffVwV v. 22.05.1973, Ziff. 1.4 (Die Waffen tragen **keine** BKA RAUTE!)

Anforderung an Langwaffen, die **ab dem 01.04.1976** abgeändert wurden:

- Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 zum WaffG

§ 39b WaffG Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

- (1) Ein **Bedürfnis** für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 ist **insbesondere anzuerkennen**, wenn der Antragsteller diese für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt.
- (2) Ein Nachweis der **Sachkunde** nach § 7 ist für die Erteilung der Erlaubnis **nicht erforderlich**.
- (3) Die Regelungen des § 36 Absatz 3 bis 6 WaffG (Waffenaufbewahrung) sowie der aufgrund von Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung finden auf Salutwaffen keine Anwendung.